



Stadtwerke Deidesheim GmbH

Wasserversorgung

Informationen und rechtliche Grundlagen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

in vorliegender Broschüre haben wir für Sie die rechtlichen Vorschriften für den Anschluss an unser Wasserversorgungsnetz und die Lieferung von Wasser zusammengestellt.

Das Anschluss- und Benutzungsrecht und der Anschluss- und Benutzungszwang sind durch eine Satzung der Stadt Deidesheim geregelt (Allgemeine Wasserversorgungssatzung).

Zur Belieferung von Wasser an jedermann und zu Allgemeinen Tarifen hat der Gesetzgeber eine Verordnung, nämlich die AVBWasserV, erlassen, die generell die Rechte und Pflichten des Versorgungsunternehmens und seiner Kunden regelt. Hierin sind jedoch Regelungen enthalten, die durch das Versorgungsunternehmen ergänzend und nachrangig ausgefüllt werden können.

Diese Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) wurde durch die Stadtwerke Deidesheim GmbH mit den Zusätzlichen Versorgungsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasserV) ergänzt.

Auf den folgenden Seiten ist diese AVBWasserV hervorgehoben abgedruckt. In ***Kursivschrift*** ist die jeweilige Regelung der ZVBWasserV angefügt.

Das Preisblatt für die Versorgung mit Wasser zu den derzeit gültigen Allgemeinen Tarifen finden Sie am Schluss der Broschüre.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefon Nr.: 06326 / 9651-0 und unter der E-Mail-Adresse info@stadtwerke-deidesheim.de zur Verfügung.

Bei Störungen oder in Notfällen erreichen Sie unseren Bereitschaftsdienst ebenfalls unter der angegebenen Nummer.

Ihre Stadtwerke Deidesheim GmbH

Wassersatzung der Stadt Deidesheim

Der Stadtrat der Stadt Deidesheim hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) in seiner Sitzung vom 13.09.2022 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Satzung

der Stadt Deidesheim an der Weinstraße über die öffentliche Wasserversorgung
(Allgemeine **Wasserversorgungssatzung**)

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Deidesheim betreibt durch die Stadtwerke Deidesheim GmbH (im Folgenden Stadtwerke genannt) die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trink- und Betriebswasser im Stadtgebiet.

§ 2 Anschlussberechtigte

- (1) Anschlussberechtigte sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Inhaber von Dienstbarkeiten nach §§ 1018 ff BGB sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), sofern das anzuschließende Objekt an eine öffentliche Straße, öffentlichen Weg oder Platz angrenzt und in diesem öffentlichen Verkehrsweg Versorgungsleitungen betriebsfertig hergestellt sind. Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (2) Abs. 1 gilt auch für ein Grundstück, das an einer Privatstraße, einem Weg oder einem Platz liegt und einen gesicherten Zugang zur öffentlichen Straße hat.
- (3) Alle anderen Grundstückseigentümer können auf Antrag an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Der Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung und der Verordnung über Allgemeine

Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 einschließlich der zusätzlichen Versorgungsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasserV) der Stadtwerke zur AVBWasserV in ihren jeweils geltenden Fassungen und unter Beachtung der Einschränkungen des § 4 berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser zu verlangen.

§ 4 Einschränkungen des Anschlussrechts

Bereitet die Herstellung des Anschlusses wegen der besonderen Lage oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten oder sind hierfür besondere Maßnahmen und Kosten erforderlich, können die Stadtwerke den Anschluss versagen. Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden erhöhten Bau- und Betriebskosten zu tragen und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der nach § 2 dieser Satzung Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es mit einem Bauwerk nach den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Regelungen bebaut ist oder bebaut wird, unverzüglich an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und diese zu benutzen (Benutzungszwang). Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerks ausgeführt sein.
- (2) Werden auf einem bereits angeschlossenen Grundstück weitere Bauwerke auf der Grundlage bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Regelungen errichtet, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können Anschlussberechtigte widerruflich befreit werden, wenn
 - a) eine eigene Gewinnungsanlage vorhanden ist oder errichtet wird, von der keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind,
 - b) die Lieferung von Wasser abgelehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht wird und

- c) der Aufwand für den Anschluss des Grundstückes verhältnismäßig hoch sein wird.
- (2) Sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr gegeben sind oder Belange des öffentlichen Wohls es erfordern, ist die Befreiung zu widerrufen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 8 Zwangsmaßnahmen

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 9 Regelung der Wasserversorgung im Einzelnen

Die Errichtung des Wasseranschlusses und die Wasserabgabe werden durch privatrechtliche Verträge geregelt. Sie richten sich nach der AVBWasserV sowie der ZVBWasserV und den Allgemeinen Tarifen der Stadtwerke.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Deidesheim vom 14.12.1993 außer Kraft.

Deidesheim, den 13.09.2022

Manfred Dörr
Stadtbürgermeister

1. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010):

Diese Verordnung ist im Folgenden in **Fettdruck** aufgeführt.

2. Zusätzliche Versorgungsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasserV) der Stadtwerke Deidesheim vom 13.09.2022

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Die Zusätzlichen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke finden ergänzend zu der AVBWasserV Anwendung; die Versorgung erfolgt nach öffentlich bekanntgemachten Allgemeinen Tarifen. Dies wurde vom Stadtrat am 13.09.2022 mit Wirkung zum 01.10.2022 beschlossen.

Diese Zusätzlichen Versorgungsbedingungen (ZVBWasserV) sind im Folgenden **Kursiv** gedruckt.

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.**
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.**
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen**

einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

Versorgungsantrag (zu § 2 AVBWasserV)

1.1. *Die Stadtwerke schließen einen Versorgungsvertrag mit dem Anschlussberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab.*

1.2. *Ist der Anschlussberechtigte eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigen-*

tümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person, die den Stadtwerken zu benennen ist, zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen, sowie jede Änderung personeller Art den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, dann werden die Stadtwerke einen Wohnungseigentümer als Verantwortlichen nach ihrem Belieben auswählen. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum zu Bruchteilen).

1.3. Der Antrag auf Wasserversorgung ist schriftlich auf einem besonderen Vordruck der Stadtwerke zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechender Architekten-Lageplan, Maßstab 1 : 500 sowie ein Grundrissplan Maßstab 1 : 100 mit eingezeichneter Übergabestelle (bei Bedarf Hausanschlussraum),
- b) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung und Ausführungspläne hierzu. Der Antragsteller verpflichtet sich, mit der Antragstellung für Baukostenzuschüsse und Kosten des Hausanschlusses aufzukommen.

§ 3

Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

2. **Vorhaltung des Gesamtbedarfs an Wasser** (zu § 3 AVBWasserV)

2.1. *Beschränkt der Anschlussberechtigte oder Kunde beim Vertragsabschluss den Bezug von Wasser auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf und besteht die Möglichkeit bei Ausfall der Eigenanlage die gesamte Bedarfsmenge von den Stadtwerken zu beziehen, so ist zur Deckung der Vorhaltekosten ein Bereitstellungspreis zu zahlen.*

2.2. *Der Bereitstellungspreis (Grundpreis) wird in den "Allgemeinen Tarifen" festgesetzt.*

§ 4

Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.**
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.**
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.**
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.**

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht**
 - 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,**
 - 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.**

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.**

- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung**
 - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder**
 - 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.**

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle**
 - 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,**
 - 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,**

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

3. *Hinweisschilder* (zu § 8 AVBWasserV)

Der Anschlussberechtigte ist einverstanden, dass die Stadtwerke Hinweisschilder für Hydranten

und Absperreinrichtungen an seinem Gebäude oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringen.

§ 9

Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.**
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.**
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.**
- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.**

- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

4. **Baukostenzuschüsse** (zu § 9 AVBWasserV)

- 4.1. *Der Baukostenzuschuss beträgt 70 v.H. der tatsächlichen Herstellungskosten. Er wird vor Beginn der Hausanschlussarbeiten fällig. Ist der endgültige Baukostenzuschuss noch nicht zu ermitteln, wird eine Vorausleistung nach den geschätzten Kosten gefordert. Die Abrechnung erfolgt, sobald die tatsächlichen Kosten vorliegen.*
- 4.2. *Der Baukostenzuschuss wird für Anschlüsse an Verteileranlagen mit 8,00 € je qm Grundstücksfläche berechnet.*

§ 10

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor

Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
1. die Erstellung des Hausanschlusses
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,
- zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

5. **Hausanschluss** (zu § 10 AVBWasserV)

- 5.1. *Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch eine Anschlussleitung (Hausanschluss) Verbindung mit dem Verteilungsnetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Die Stadtwerke behalten sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.*
- 5.2. *Die Stadtwerke entscheiden nach betrieblich technischen Gesichtspunkten, in welcher Art und Weise das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.*
- 5.3. *Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden.*
- 5.4. *Für die baulichen Voraussetzungen zur Erstellung des Hausanschlusses hat der Anschlussberechtigte oder Kunde zu sorgen. Das gleiche gilt bei Veränderungen der Anschlussleitung nach Ziffer 5.5. Zu den baulichen Voraussetzungen zählen insbesondere die Mauerdurchführung und die Freihaltung der Trasse.*
- 5.5. *Die Kosten für die erste Herstellung des Hausanschlusses hat der Anschlussberechtigte bzw. der Kunde in voller Höhe zu erstatten. Für Hausanschlussleitungen wird für das Verlegen der Hausanschlussleitung einschließlich der Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich sowie das Liefern und Montieren der Wasserzählerplatte und der Hauptabsperreinrichtung eine Pauschale in den Allgemeinen Tarifen festgesetzt und erhoben. Für die Erd- und Rohrverlegearbeiten der Hausanschlussleitung außerhalb des öffentlichen Verkehrsbereiches werden die Kosten pauschal je lfd. Meter berechnet. Die Kosten für den Aufbruch und das Wiederherstellen der Oberflächen sind vom Kunden zu tragen und werden ihm in voller Höhe berechnet, soweit diese von ihm nicht selbst vorgenommen werden. Die Kosten für Änderungen am Hausanschluss, die durch den Anschlussberechtigten oder Kunden veranlasst werden, sind von ihm zu erstatten.*
- 5.6. *Die Kosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.*

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) **Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn**
1. **das Grundstück unbebaut ist oder**
 2. **die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder**
 3. **kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.**
- (2) **Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.**
- (3) **Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.**
- (4) **§ 10 Abs. 8 gilt entsprechend.**

6. *Messeinrichtungen (zu § 11 und 18 AVBWasserV)*

- 6.1. *Der Anschlussberechtigte oder Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.*
- 6.2. *Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmatur auf der Eingangsseite, die längsveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke und gegebenenfalls eine Vorlaufstrecke.*
- 6.3. *Der Anschlussberechtigte oder Kunde muss die Messeinrichtungen vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.*
- 6.4. *Eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze ist zu errichten oder nachträglich zu fordern,*

wenn die Anschlussleitung ab der öffentlichen Verkehrsfläche eine Länge von 10 m überschreitet oder bei Tiefbauarbeiten außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Erschwernisse, wie z. B. Hanglage, Einfriedungs- oder Stützmauern, befestigte Zufahrten etc., auftreten.

- 6.5. Die Stadtwerke können auf die Errichtung eines Wasserzählerschachtes verzichten, wenn der Anschlussberechtigte alle Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Erhaltung bzw. Beseitigung der Hausanschlussleitung ab Grundstücksgrenze den Stadtwerken ersetzt.

§ 12

Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

7. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

7.1. *Mängel und Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen.*

7.2. *Einrichtungen in der Kundenanlage, wie z. B. Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräte, Enthärtungsanlagen etc. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Verteilungsnetz haben.*

§ 13

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

8. Kosten für die Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

8.1. *Dem Anschlussberechtigten oder Kunden wird für das Anschließen jeder Kundenanlage an das Verteilungsnetz und deren Inbetriebsetzung sowie für das Anbringen der erforderlichen Messeinrichtungen eine Monteurstunde berechnet.*

8.2. *Dieser Betrag kann auch berechnet werden, wenn die Kundenanlage nach ihrer Außerbetriebsetzung z. B. wegen Änderung, Erweiterung oder aus tariflichen Gründen (Einbau, Ausbau oder Austausch einer Messeinrichtung) erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird.*

8.3. *Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussberechtigte hierfür sowie für etwaige weitere vergebliche Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.*

8.4. *Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Kundenanlagen des Wandergewerbes*

oder Kerwebeschicker, z. B. Anlagen von Schaubudenbesitzer und Karussellinhaber oder sonstiger Kerwestände werden die Kosten für eine Monteurstunde erhoben.

§ 14

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.**
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.**
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.**

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.**
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.**

§ 16

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfrei Versorgung gefährden würde.**

- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.**

§ 18

Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis**

zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

9. Kosten der Verlegung von Mess- und Versorgungseinrichtungen

(zu §§ 8, 11 und 18 AVBWasserV)

- 9.1. *Soweit der Anschlussberechnigte oder der Kunde Kosten für eine Verlegung von Mess- und Versorgungseinrichtungen zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.*

§ 19

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.**

- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.**

10. Ablesung, Rechnungslegung, Mahnkosten, Verzugszinsen (§§ 20, 24-30 AVBWasserV)

- 10.1. Die Ablesung des Wasserverbrauchs erfolgt jährlich zum Ende des Kalenderjahres. Der Ablesezeitraum wird ortsüblich bekanntgemacht.*

- 10.2. Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt jährlich. Die Stadtwerke erheben Abschlagszahlungen unter Beachtung der Bestimmungen des § 25 AVBWasserV. Den Termin der Abrechnung bestimmen die Stadtwerke.*

- 10.3. Können die zur Rechnungslegung notwendigen Zählerangaben infolge der Abwesenheit des Anschlussberechtigten oder Kunden nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch die Stadtwerke geschätzt. Die auftretende Differenz ist bei der nächsten Ablesung auszugleichen.*

- 10.4. Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen für den folgenden Abrechnungszeitraum zu den auf der Rechnung genannten Terminen, fällig.*

- 10.5. Als Verzugskosten werden je Mahnung, die durch die Stadtwerke Deidesheim GmbH veröffentlichte Mahnkostenpauschale, berechnet.*

- 10.6. Ab dem Fälligkeitsdatum sind Verzugszinsen, und zwar in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.*

§ 21

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.**

- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.**

§ 22

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.**

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.**

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem**

Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.**

11. Verwendung des Wasser in Sonderfällen (zu § 22 AVBWasserV)

- 11.1. *Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen, sind hierfür stadtwerkseigene Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, Wasser über Standrohre abzugeben und können die Einrichtung fester Anschlüsse verlangen. Bietet sich die Möglichkeit einen Hausanschluss herzustellen, so werden grundsätzlich keine Standrohre zugelassen. Die Standrohre werden von den Stadtwerken unter Beachtung nachstehender Bedingungen vermietet.*
- 11.2. *Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen, Hydrantenschächten, auch deren Verunreinigungen, den Stadtwerken oder Dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.*
- 11.3. *Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Quartalmonats bei den Stadtwerken zur Rechnungsstellung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadtwerke eine Kontrolle ausüben können.*
- 11.4. *Schadhafte Standrohre werden ausgetauscht. Der Mieter ist ohne Rücksicht auf die Klärung der Schuldfrage zum Schadensersatz für beschädigte oder abhandengekommene Standrohre verpflichtet.*
- 11.5. *Wird das Standrohr nicht regelmäßig vierteljährlich vorgezeigt, so ist eine Vertragsstrafe von 50,00 EUR in jedem Einzelfall zuzahlen.*
- 11.6. *Der Mieter hat bei der Benutzung des Standrohres die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften zu beachten. Er haftet den Stadtwerken gegenüber für alle Schäden, die ihr oder*

Dritten durch Benutzung des Standrohres entstehen. Er hat die Stadtwerke von allen Schadensersatzansprüchen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, die aus Anlass der Vermietung geltend gemacht werden, freizustellen.

- 11.7. *Die Standrohrmiete ist in den Allgemeinen Tarifen festgesetzt.*
- 11.8. *Die Stadtwerke können auf schriftlichen Antrag einem Bauunternehmer mit Zustimmung des Anschlussberechtigten die Entnahme von Bauwasser aus einer bereits teilweise verlegten Anschlussleitung für das angeschlossene und zu bebauende Grundstück gestatten (Bauzähler). Die Kosten für den Einbau und die Beseitigung des Wasserzählers trägt der Antragsteller.*
- 11.9. *Aus besonderen Gründen kann die Entnahme von Bauwasser auch aus einer Anschlussleitung eines benachbarten Anschlussnehmers, mit dessen Zustimmung, durch die Stadtwerke genehmigt werden.*
- 11.10. *Für sonstige Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken (Volksfeste etc.) können die Stadtwerke besondere Regelungen treffen.*
- 11.11. *Der Anschlussberechtigte kann die Herstellung einer Anschlussleitung für Feuerlöschzwecke (Objektschutz) beantragen. Sie wird zu seinen Lasten durch die Stadtwerke entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu den Selbstkosten hergestellt, erneuert, unterhalten und entfernt. Aus den angeschlossenen Hydranten darf Wasser nur für Feuerlöschzwecke entnommen werden.*

§ 23

Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.**

- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.**
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.**

§ 24

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.**
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.**
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.**

§ 25

Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine**

solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28

Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.**
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.**
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.**

§ 29

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.**
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.**
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.**
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.**

§ 30
Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und**
- 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.**

§ 31
Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32
Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.**
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.**
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.**
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden**

Rechte und Pflichten zuzustimmen.

- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

12. **Kosten bei der Einstellung der Versorgung** (zu § 33 AVBWasserV)

12.1. *Wird die Versorgung eines Anschlussberechtigten oder Kunden aus Gründen die die Stadtwerke nicht zu vertreten haben eingestellt, so werden dem Kunden jeweils die zur Außerbetriebnahme und zur Wiederinbetriebnahme anfallenden Aufwendungen in Rechnung gestellt.*

§ 34

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleich gilt,
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35

Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.**
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 01. Januar 1982 anzupassen.**

§ 36

(weggefallen)

§ 37

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 1980 in Kraft.**
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 01. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.**
- (3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.**

Schlussformel

Der Bundesminister für Wirtschaft